S 12 P 47/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 P 47/21
Datum	21.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 P 5/23
Datum	04.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 21.12.2022 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 29.8.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten (noch) Ã¼ber die Zahlung von BeitrÃ¤gen zur privaten Pflegeversicherung fÃ¼r den Zeitraum vom Mai 2017 bis Juni 2020 in HÃ¶he von 2.477,06Â â¬ zuzÃ¼glich Zinsen.

Die KlÃ¤gerin ist ein privatwirtschaftliches Krankenversicherungsunternehmen, das auch eine Versicherung gegen das Risiko der PflegebedÃ¼rftigkeit anbietet. Der 1943 geborene, berentete Beklagte war bei der KlÃ¤gerin in der Vergangenheit

entsprechend privat pflegeversichert.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin erlieÃ das Amtsgericht (AG) H. am 21.8.2020 einen dem Beklagten am 25.8.2020 zugestellten Mahnbescheid Ã¼ber 3.044,06Â â¬ (Hauptforderung) wegen der genannten VersicherungsbeitrÃ¤ge. Nach (Gesamt-)Widerspruch des Beklagten vom 29.8.2020 gab das AG das Verfahren mit VerfÃ¼gung vom 23.6.2021 an das Sozialgericht (SG) Stade ab.

Die KlÃ¤gerin hat zur BegrÃ¼ndung der Klage u.a. geltend gemacht, der Beklagte sei in dem genannten Zeitraum seiner aus dem Versicherungsvertrag 41379402 resultierenden Verpflichtung zur Zahlung der jeweils fÃ¤lligen VersicherungsprÃ¤minen nicht vollstÃ¤ndig nachgekommen. Im weiteren Verlauf hat sie den Rechtsstreit nach zwischenzeitlichen Teilzahlungen des Beklagten teilweise fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Der Beklagte hat, nachdem er das Bestehen des Versicherungsvertrages zunÃ¤chst mit Nichtwissen bestritten hat, im weiteren Verfahren geltend gemacht, der Krankenversicherungsvertrag sei von der KlÃ¤gerin wegen fehlender Beitragszahlungen bereits â in den 90iger Jahrenâ gekÃ¼ndigt worden; damit sei auch die Pflegeversicherung â entfallenâ. Das KÃ¼ndigungsschreiben habe er selbst gesehen, kÃ¶nne es aber heute nicht mehr vorlegen. â Diese Dingeâ seien damals von seiner Frau verwaltet worden.

Zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das SG im Ãbrigen eine Auskunft der Deutschen Rentenversicherung (DRV) I. vom 21.4.2022 eingeholt, wonach fÃ¼r den Beklagten von der Rente keine BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgefÃ¼hrt werden.

Mit Urteil vom 21.12.2022 in Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 29.8.2023 hat das SG der Klage in der (zuletzt aufgrund weiterer Teilzahlungen des Beklagten) von der KlÃ¤gerin noch geltend gemachten HÃ¶he von 2.477,06Â â¬ nebst Zinsen und kaufmÃ¤nnischen Mahnkosten in HÃ¶he von zusÃ¤tzlichen 2,50Â â¬ entsprochen. Ein Versicherungsvertrag sei zwischen den Beteiligten nach EinfÃ¼hrung der privaten Pflegeversicherung wirksam geschlossen worden. Die KÃ¼ndigung dieses Vertrages habe der Beklagte demgegenÃ¼ber nicht belegen kÃ¶nnen. Selbst wenn der Beklagte eine entsprechende KÃ¼ndigungserklÃ¤rung gesehen haben wolle, sei damit noch nicht der wirksame Zugang dieser ErklÃ¤rung bei der KlÃ¤gerin belegt. Im Ãbrigen sprÃ¤chen aber auch die vom Beklagten zunÃ¤chst jahrzehntelang pÃ¼nktlich entrichteten PrÃ¤mien, ein Tarifwechsel im Jahr 2006 sowie die auch zuletzt vom Beklagten fortgesetzten Teilzahlungen auf die private Pflegeversicherung gegen den Vortrag des Beklagten.

Gegen dieses ihm am 23.12.2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 23.1.2023 Berufung eingelegt, die er indes trotz wiederholter Erinnerungen des Senats nicht begrÃ¼ndet hat.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen im gesamten Verfahren sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 21.12.2022 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 29.8.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung nach Lage der Akten fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte verwiesen, die der Entscheidungsfindung des Senats zugrunde gelegen hat.

II.

Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung gem. Â§Â 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind hierzu angehÃ¶rt worden (Â§Â 153 Abs.Â 4 SatzÂ 2 SGG); ihrer Zustimmung bedurfte es nicht.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Der Beklagte kann sich auch zur Ãberzeugung des Senats aus den bereits vom SG aufgezeigten GrÃ¼nden nicht mit Erfolg gegen die von der KlÃ¤gerin zuletzt noch geltend gemachte Beitrags- bzw. PrÃ¤miennachforderung in HÃ¶he von 2.477,06Â â¬ fÃ¼r den streitigen Zeitraum wenden. Da er zudem mit den streitigen Zahlungen in Verzug ist, ist er der KlÃ¤gerin auch zur Erstattung des ihr hieraus entstandenen Verzugsschadens verpflichtet. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder eine fehlerhafte Berechnung der streitigen Forderungen ist nicht erkennbar.

Aus dem Berufungsverfahren ergeben sich keine Aspekte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen kÃ¶nnten. Die Berufung ist vom Beklagten bereits trotz wiederholter Aufforderungen nicht begrÃ¼ndet worden, sodass nicht ersichtlich wird, weshalb er die (noch) angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r rechtsfehlerhaft hÃ¤lt. Der Senat hat aber auch im Ãbrigen keine Anhaltspunkte gefunden, die die erstinstanzliche Entscheidung des SG (nach dem Berichtigungsbeschluss vom 29.8.2023) oder der KlÃ¤ger in dem noch streitigen Umfang als unzutreffend erscheinen lassen wÃ¼rde. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen daher insgesamt auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG in seinem Urteil vom 21.12.2022 (in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 29.8.2023) Bezug, macht sich diese zu Eigen und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§Â 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024